

149/SN-54/ME
SUME 1.1109

Karl-Franzens-Universität Graz

Studienkommission für die
Studienrichtung Erdwissenschaften

Vorsitzender:
Univ.Prof.Dr.Hans-Ludwig HOLZER

Studienkommission für den interuniversitären
Studienzweig Technische Geologie

Vorsitzender:
AO Univ.Prof.Dr.Leander Peter BECKER

Institut für Geologie und Paläontologie
Heinrichstraße 26
A-8010 Graz

An das
Präsidium des
Österreichischen Nationalrates
Parlament
1010 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Z. 39	-GE/19
Datum: 28. NOV. 1995	
29.11.95	

L. Schöpfer

Graz, am 23. November 1995
Bezug: UStGE3

Betrifft: GZ 68.242/145-I/B/5A/95

Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG) -
Stellungnahme der Studienkommissionen.

In der Sitzung der Studienkommission für die Studienrichtung Erdwissenschaften am 17.11.19 wurde auf Grundlage der vorbereitenden Arbeiten des Vorsitzenden und nach ausführlicher Diskussion, die zusammen mit der interuniversitären Studienkommission für den Studienzweig „Technische Geologie“ erfolgte, der Antrag in beiden Studienkommissionen einstimmig angenommen, zum Ministerialentwurf über das UniStG folgende Stellungnahme abzugeben.

In der Anlage erlaube ich mir, die Stellungnahme der beiden oben angeführten Studienkommissionen in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.



(Univ.Prof.Dr.Hans-Ludwig HOLZER,
Vorsitzender der Studienkommission Erdwissenschaften)

Anlage: Stellungnahme zum UniStG - 25fach

Karl-Franzens-Universität Graz

Studienkommission für die
Studienrichtung Erdwissenschaften

Vorsitzender:
Univ.Prof.Dr.Hans-Ludwig HOLZER

Studienkommission für den interuniversitären
Studienzweig Technische Geologie

Vorsitzender:
AO Univ.Prof.Dr.Leander Peter BECKER

Institut für Geologie und Paläontologie
Heinrichstraße 26
A-8010 Graz

Graz, am 23. November 1995

Bezug: UStGE1

Betrifft: GZ 68.242/145-I/B/5A/95

Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG) -
Stellungnahme der Studienkommissionen.

In der Sitzung der Studienkommission für die Studienrichtung Erdwissenschaften am 17.11.19 wurde auf Grundlage der vorbereitenden Arbeiten des Vorsitzenden, die den Mitgliedern der Kommission bereits vor der Einladung zur Sitzung zur Verfügung gestanden sind und nach ausführlicher Diskussion, die zusammen mit der interuniversitären Studienkommission für den Studienzweig „Technische Geologie“ erfolgte, der Antrag in beiden Studienkommissionen einstimmig angenommen, zum Ministerialentwurf über das UniStG folgende Stellungnahme abzugeben:

I Präambel

Die Studienkommission sieht die Notwendigkeit, die derzeitigen Studiengesetze an die Erfordernisse der Gegenwart und Zukunft anzupassen. Von den aufgezählten Zielvorstellungen seien neben der vorgesehenen Deregulierung in Gesetzesebene die Übertragung der inhaltlichen Gestaltung der Studien an die Studienkommissionen positiv hervorzuheben. Aus den Kritikpunkten in der Stellungnahme ergeben sich jedoch gravierende Probleme für die Zielvorstellungen betreffend inhaltliche Gestaltung der Studien, insbesondere im Bereich des derzeit in Studienzweige gegliederten Studiums „Erdwissenschaften“ (Anlage 1, 2.5.6.), welche den Gesamtumfang des Faches aufzeigen.

Die Verfahrensweise bei der Erstellung des Entwurfes wird insoferne kritisiert, als die fachzuständigen Studienkommissionen erst zur Stellungnahme für einen

Ministerialentwurf eingeladen worden sind. Viele der im Folgenden angesprochenen Kritikpunkte hätten vor Erstellung eines Entwurfes abgeklärt werden können.

II. Wesentliche Kritikpunkte

Die vorgelegte Stellungnahme bezieht sich lediglich auf jene Paragraphen und Abschnitte im Entwurf, die die Aufgabenstellungen der Studienkommissionen betreffen. Sie werden bei der Punktation, die die wesentlichen Kritikpunkte umfassen, angeführt:

1. Durch den Entfall der bestehenden Studienzweige muß unbedingt eine ausreichende Gesamtstundenzahl der zu prüfenden Fächer zur Gestaltung des Studiums „Erdwissenschaften“ zur Verfügung stehen, wobei eine Rahmensetzung insgesamt vorteilhafter wäre als eine ausschließliche maximale Obergrenze:

Die in Anlage 1 unter 2.5.6. genannte Gesamtstundenzahl von maximal 150 WST ist striktest abzulehnen.

Als Minimalforderung ist ein Gesamtstundenrahmen zwischen 180 und 210 vorzusehen, wobei bei Aufrechterhaltung der Einbringung eines maximalen Gesamtstundenrahmens 210 WST vorzusehen wäre. Die bei der Neugestaltung des erdwissenschaftlichen Studiums notwendige Gesamtstundenzahl in einzelnen Schwerpunktbereichen (zur Zeit als Studienzweige ausgewiesen) ergibt sich erst nach Erstellung des „Verwendungsprofils“ und der Festlegung des Umfangs der Kern- und Schwerpunktfächer.

2. Die im Gesetz nicht mehr vorgesehene „Mitbelegung“ von Lehrveranstaltungen an anderen Universitäten muß in einem neuen UniStG erhalten bleiben.

Insbesondere ist bei der Gestaltung eines auch in Zukunft vorzusehenden Studienschwerpunktes „Technische Geologie“ (derzeit Studienzweig „Technische Geologie“), welcher in keiner Weise durch das in Anlage 1 unter 2.1. (Ingenieurwissenschaftliche Studien) 3. angeführte Studium „Angewandte Geowissenschaften“ ersetzbar ist, weil er von anderen Grundvoraussetzungen ausgeht, im Universitätenbereich Graz wie bisher die Möglichkeit der Mitbelegung an der Technischen Universität unbedingt erforderlich und nicht durch „freie Wahlfächer“ abzudecken.

3. Die „freien Wahlfächer“ (§ 40) können von den Studierenden fachunabhängig gewählt werden, sind daher nicht unbedingt dem Fachstudium zuzuzählen. Die starre Festlegung der Mindeststundenzahl entspricht nicht den Gegebenheiten unterschiedlicher Gesamtstundenzahlen in den Studien.

Es wird vorgeschlagen, die Mindeststundenzahl für die „freien Wahlfächer“ in Prozent der Gesamtstundenzahl des Studiums festzulegen.

4. Durch den vorgesehenen Entfall der Studienzweige muß gewährleistet sein, daß das Erreichen von speziellen Studienzielen im Rahmen des Studiums „Erdwissenschaften“

über die Gestaltungsmöglichkeiten der Kern- und Schwerpunktfächer gegeben ist. Das bedeutet, daß für die Kern- und Schwerpunktfächer unterschiedliche Gesamtstundenrahmen vorgesehen werden können.

5. Die **Gesamtstudienkommission** hat aus den verschiedenen Verwendungsprofilen und darauf aufbauend unterschiedlichen Vorschlägen für die „Kernfächer“ sowie Gliederung in Studienabschnitte per Verordnung die Zahl der Studienabschnitte und die Kernfächer mit deren Mindeststundenzahlen festzulegen (§ 6). Aus diesem Grunde ist vorzusehen, daß die Gesamtstudienkommission zumindest ein „generelles Verwendungsprofil“ im Hinblick auf die Kernfächer auf Grundlage der Vorschläge der einzelnen Studienkommissionen zu erstellen hat.
6. In den **Übergangsbestimmungen (§ 82)** ist zu gewährleisten, daß alle Studien, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des UniStG von Studierenden auf Grundlage bestehender Studienpläne inskribiert sind, unter diesen Bedingungen abgeschlossen werden können.
Ebenso ist die Übergangsfrist für die Neuerstellung des Studienplanes unter völlig neuen Voraussetzungen (Entfall der Studienzweige, Einbindung externer Fachleute durch Stellungnahmen und Anhörung bei der Erstellung des Verwendungsprofils, Einbindung der Gesamtstudienkommission bei der Gestaltung des Studienplanes) zu knapp gesetzt.
7. Der Terminus „**Verwendungsprofil der Absolventen**“ unter den im Gesetz vorgesehenen mangelnden Rahmenbedingungen (Auswahlmöglichkeiten der externen Fachleute, Entfall der Bildungskomponente) sollte jedenfalls durch einen anderen ersetzt werden (Beispiele: „Studienprofil“, „Studienziel“, „Bildungsziel“).
8. Da die **Typen der Lehrveranstaltungen (§ 41)** im Entwurf nicht mehr wie bisher definiert oder umschrieben werden, ist eine solche zumindest in den Studienplänen einzufordern (§ 31 oder § 41).

Im Sinne erleichternder Anrechnungsverfahren bei Studienortwechsel sollten die Haupttypen von Lehrveranstaltungen jedoch bereits im UniStG definiert werden.

9. Für die Diplomstudien ist der Bildungsaspekt als Spezifikum universitärer Studien vorzusehen.
Daher ist zumindest wie im §1 AHStG ein Paragraph unabhängig vom § 1 UOG einzufordern, der die Grundsätze und Ziele für die Gestaltung der Studien festzulegen hätte. **Dadurch wird auch die Aufrechterhaltung der Verbindung von Forschung und Lehre in den Studien dokumentiert.**
10. Der Entfall der Grundkenntnisse der deutschen Sprache für fremdsprachige Studierende in Österreich stellt nicht nur die Studierenden, sondern insbesondere die Universitätslehrer (vgl. § 28 Abs. 2) vor möglicherweise unlösbare Probleme. Wenn dort den Universitätslehrern die Verpflichtung auferlegt wird, „im Rahmen ihrer Lehrverpflichtungen oder Lehraufträge auf Grund der Studienpläne und Unterrichtspläne ihre Lehrveranstaltungen so einzurichten und den Lehr- und

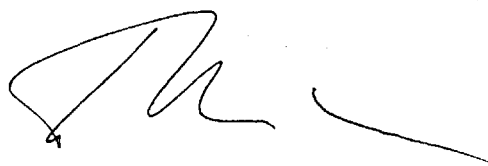
Prüfungstoff so zu bemessen, daß die Studierenden innerhalb der vorgesehenen Studiendauer ihre Studien abschließen“ können, sind Grundkenntnisse der deutschen Sprache eine unbestreitbare Mindestforderung.

III. Zusammenfassung

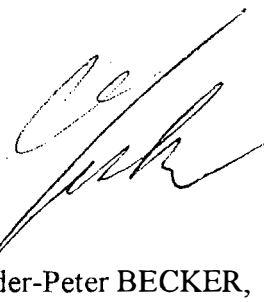
Auf Grundlage der Kritikpunkte und aufgewiesenen Mängel lehnt die Studienkommission der Studienrichtung Erdwissenschaften trotz einiger positiver Tendenzen, auf denen die Reform aufbaut,

den vorgelegten Entwurf vorerst insgesamt ab.

Es wird vorgeschlagen, einen neuen Gesamtentwurf zu erstellen, der die von den Studienkommissionen eingebrachten Vorschläge, die insgesamt die Mindestgrundlage für die Gestaltung eines innovativen und zielgerechten erdwissenschaftlichen Studiums bieten könnten, berücksichtigt.



(Univ.Prof.Dr.Hans-Ludwig HOLZER,
Vorsitzender der Studienkommission Erdwissenschaften)



(Univ.Prof.Dr.Leander-Peter BECKER,
Vorsitzender der Studienkommission für den interuniversitären
Studienzweig „Technische Geologie“ an der Universität Graz
gemeinsam mit der Technischen Universität Graz)